

Oligarchie und die Demotratie ¹⁾. Diesen Formen entsprechen auch die verschiedenen Rechte. Da nun das Gleiche theils auf der Zahl beruht, theils auf dem Verhältniß, so wird es eben so viele Formen des Rechts auch in der Freundschaft und Gemeinschaft geben. Auf der Zahl, der quantitativen Bestimmung beruht die Gemeinschaft und die Freundschaft von Genossen zu bestimmten Zwecken; hier ist der Maßstab für Alle derselbe. Auf Verhältnißbestimmungen beruht die Aristokratie und Monarchie: das Recht ist ja nicht dasselbe für Herrscher und Unterthan, sondern ist etwas Verhältnißmäßiges. Ebenso verhält es sich mit der Freundschaft zwischen Vater und Sohn, und mit den einzelnen Genossenschaften.

Zehntes Kapitel.

Von der Freundschaft der Verwandten, Kameraden und Genossen. Die Rechte der verschiedenen Arten, besonders wo Gleichheit und Ungleichheit der Theile stattfindet. Von den Arten der bürgerlichen Freundschaft. Unterschied der gesetzlichen und der sittlichen Freundschaft. Schlichtung der zwischen Freunden vorkommenden Streitigkeiten.

Weitere Arten der Freundschaft sind die zwischen Verwandten, zwischen Kameraden und zwischen Genossen, letztere auch die bürgerliche Freundschaft genannt. Die Freundschaft zwischen Verwandten hat selbst wieder mehrere Arten, wie die zwischen Geschwistern — oder die zwischen Vater und Söhnen. Dabei liegt entweder ein bestimmtes Verhältniß der Rechte und Pflichten zu Grund, wie zwischen Vater und Sohn, oder die Bestimmung ist einfach quantitativ, wie zwischen Brüdern. Die letztere ist noch verwandt mit der Freundschaft zwischen Kameraden; hier nemlich haben Alle Theil an den Rechten. Die bürgerliche Freundschaft beruht vorzugsweise auf dem Nutzen; man kann ja doch annehmen, daß die Menschen sich vereinigt haben, weil sie sich einzeln nicht genügen; freilich hätten sie sich wohl auch vereinigt, um zusammen zu leben. Die bürgerliche Vereinigung mit der ihr entsprechenden Ausartung ist es allein,

¹⁾ Was sonst (seit Polybius) Ochlokratie heißt.

wo nicht bloß Freundschaft stattfindet, sondern auch eine der Freundschaft entsprechende Gemeinschaft, während die andern Arten auf einem Uebergewicht eines Theils beruhen. Das Recht hat am meisten seine Anwendung bei der auf dem Nutzen beruhenden Freundschaft, weil nemlich hier das bürgerliche Recht seine Stelle hat. Es ist nemlich dieß eine andere Vereinigung als z. B. von Säge und Kunst, wo nicht etwas Gemeinsames der Zweck ist, (sie lassen sich vergleichen mit Werkzeug und Seele) sondern der, welcher sie gebraucht. Freilich muß auch dem Werkzeug an sich eine gewisse Sorgfalt zugewendet werden, wie es eben nöthig ist, um das Werk fertig zu bringen, denn um des letzteren willen ist jenes da; und wenn die Bedeutung des Bohrer's eine doppelte ist, so ist doch das Eigentliche, Vorzüglichere die Thätigkeit, eben das Bohren. Zu dieser Art gehören auch, wie oben bemerkt, der Leib und der Sklave.

Wenn man also fragt, wie man mit dem Freund umgehen soll, so heißt das eben fragen, was recht ist. Es hat ja das Recht überhaupt seine Beziehung auf den Freund. Das Recht ist nemlich da für Mehrere und zwar für solche, welche in einer Gemeinschaft stehen, dieß aber ist der Fall bei dem Freund, mag es eine Gemeinschaft des Geschlechts oder des Lebens sein. Der Mensch ist nemlich ein Wesen, welches nicht bloß zur bürgerlichen Gemeinschaft, sondern auch für das häusliche Leben geschaffen ist und er paart sich nicht, wie die andern Geschöpfe, zu jeder Zeit mit dem nächsten besten Männlichen resp. Weiblichen, während er zu andern Zeiten wieder allein für sich lebt, sondern der Mensch ist ein Wesen, welches zur Gemeinschaft geschaffen ist mit denjenigen, mit welchen er von Natur verwandt ist; und so gibt es also eine Gemeinschaft und ein Recht auch abgesehen von der bürgerlichen oder politischen Gemeinschaft.

Zwischen Herr und Knecht ist nun hiebei das Verhältniß dasselbe wie zwischen Kunst und Werkzeug, Seele und Leib; solche Verbindungen sind aber keine Freundschaften, noch Formen des Rechts, sondern nur etwas Aehnliches, wie auch die Geschlechtsverbindung ¹⁾ nicht selber ein Recht, sondern etwas Aehn-

¹⁾ Vielleicht γενικόν statt εγγενές.

liches ist. Zwischen Mann und Weib ist die Freundschaft begründet auf den Nutzen und die Gemeinschaft. Das Verhältniß zwischen Vater und Sohn ist dasselbe wie zwischen Gott und Mensch, zwischen dem Wohlthäter und dem Empfänger der Wohlthat, überhaupt zwischen dem von Natur Ueberlegenen und dem von Natur Geringeren. Die Freundschaft zwischen Brüdern ist am meisten der auf Gleichheit beruhenden kameradschaftlichen Freundschaft zu vergleichen:

„Denn nimmermehr ward ich fein Bastard genannt,
Uns beiden ist ja als Vater bekannt
Mein Gebieter Zeus“¹⁾.

Diese Worte passen ja doch für Solche, welche auf Gleichheit bedacht sind. Darum sind im Haus in erster Linie die Anfänge und Quellen der Freundschaft, der bürgerlichen Gemeinschaft und der Gerechtigkeit.

Nun gibt es drei Arten von Freundschaft, je nachdem diese auf der Tugend, dem Nutzen oder der Lust beruht; jede von diesen drei Arten hat dann wieder zwei verschiedene Modificationen, je nachdem auf einer Seite ein Uebergewicht oder zwischen beiden Theilen Gleichheit stattfindet; das Recht nun, das für jeden Fall gilt, ist schon aus den Streitigkeiten klar, welche darüber geführt worden sind: wo nemlich ein Uebergewicht stattfindet, da gilt das Verhältnißmäßige, doch nicht das gerade, sondern das umgekehrte Verhältniß: wie nemlich der Ueberlegene zu dem Geringeren sich verhält, so muß das von dem Geringeren Geleistete zu der Leistung des Ueberlegenen sich verhalten, da es eben das Verhältniß ist wie zwischen Gebieter und Unterthan; wird dieses Verhältniß nicht zu Grund gelegt, so gilt die auf die Zahl begründete Gleichheit. Dasselbe findet ja statt auch bei den sonstigen Arten der Gemeinschaft. Die Gleichheit der Betheiligung ist bald auf die Zahl begründet, bald auf das Verhältniß. Hat man eine der Zahl nach gleiche Summe eingelegt, so geschieht die Vertheilung auch nach der durch Zahl

¹⁾ Unbekannt, von wem.

bestimmten Gleichheit, wo nicht, so entscheidet das Verhältniß. Der schwächere Theil aber dreht das gerade Verhältniß um und begründet die Verbindung auf diese Umkehrung. So scheint nun freilich der überlegene Theil in Nachtheil zu kommen und aus der Freundschaft und Gemeinschaft wird eine oftroirte Leistung, eine Liturgie. Somit entsteht das Bedürfniß, zur Ausgleichung etwas Anderes beizuziehen und das Verhältniß wieder herzustellen. Dieses Andere ist die Ehre, welche ja auch dem Ueberlegenen im Verhältniß zum Geringeren wie der Gottheit von Natur zukommt. Es muß so der Gewinn in ein richtiges Verhältniß zu der Ehre gesetzt werden.

Die auf Gleichheit beruhende Freundschaft ist die bürgerliche. Diese bürgerliche Freundschaft hat ihren Ursprung im Nutzen, und wie die Staaten einander befreundet sind, so auch die einzelnen Bürger, und wie es gilt:

„Wie ist doch fremd dem Athener der Megareer geworden ¹⁾“,

so sind auch die Bürger einander fremd, sobald sie einander nicht mehr nützlich sind, vielmehr heißt es bei dieser Freundschaft: Wie du mir, so ich dir. Hier ist aber die Stellung des Gebietenden und des Gehorchenden nicht durch die Natur oder in monarchischer Form bestimmt, sondern es findet eine Abwechslung statt und der Gebietende ist nicht dazu da, daß er wohl thue wie ein Gott, sondern es soll eine Ausgleichung sein zwischen Genuß und Leistung. So will also die bürgerliche Freundschaft auf dem Princip der Gleichheit beruhen. Es gibt aber bei der auf dem Nutzen beruhenden Freundschaft zwei Arten, die gesetzliche und die sittliche Art. Die bürgerliche Freundschaft sieht auf das Gleiche und auf die Sache, wie es bei Kauf und Verkauf ist; deßhalb heißt es auch:

„Und es muß der bedungene Lohn dem Freunde genügen ²⁾.“

Beruhet nun das Verhältniß auf Uebereinkunft, so ist es eine bürgerlich-gesetzliche Freundschaft; stellt man sich aber gegenseitig

¹⁾ S. C. 2.

²⁾ Hös. Opp. 370.

die Sache frei, so will man eine sittlich-kameradschaftliche Freundschaft haben. Deßhalb gibt es bei dieser Freundschaft auch am meisten Vorwürfe. Der Grund liegt darin, daß es ein unnatürliches Verhältniß ist. Denn eine auf dem Nutzen beruhende Freundschaft ist etwas Anderes, als eine solche, welche auf der Tugend beruht, in jenem Fall aber will man beides vereinigen, und während man in der Praxis den Nutzen als Gesichtspunkt für den Verkehr festhält, will man zugleich ein sittliches Verhältniß, als wäre die Tugend das Princip dabei und deßwegen begründet man diese Freundschaft nicht auf gesetzliche Bestimmungen, wie wenn das Vertrauen sie begründete. Ueberhaupt ist die auf Nutzen beruhende Freundschaft diejenige von den drei Arten, bei welcher es am meisten zu Vorwürfen kommt. Die Tugend nemlich ist von Vorwürfen frei, die aber, welche die Lust begehren, trennen sich, sobald dieselbe beiderseitig genossen ist. Dagegen diejenigen, welche den Nutzen zum Princip machen, trennen sich nicht sogleich wieder, wenn sie auch nicht gesetzmäßig und kameradschaftlich sich gegen einander benehmen. Indessen ist doch, auch wo der Nutzen maßgebend ist, die rein gesetzliche Art frei von Vorwürfen. Hier nemlich bestimmt sich die Auflösung des Verhältnisses nach dem Geld, (denn nach diesem wird der gleiche Antheil bemessen) die sittliche Freundschaft aber läßt die Auflösung vom freien Willen abhängen. Darum ist an manchen Orten die gesetzliche Bestimmung, daß Solche, welche in letztgenannter Weise Freundschaft geschlossen haben, keine Proceße in Betreff der freiwilligen Verbindlichkeiten anstellen dürfen und zwar mit Recht: denn für die Tugendhaften gibt es kein Proceßiren, jene aber vereinigen sich ja so, daß sie als tugendhaft und zuverlässig angesehen sein wollen. — Es kommt übrigens bei dieser Art von Freundschaft vor, daß die gegenseitigen Vorwürfe einander gegenüberstehen, ohne daß klar ist, mit welchem Recht sie aufgestellt werden, wenn das Vertrauen auf sittliche, nicht gesetzliche Voraussetzungen begründet ist, und man kann dabei Bedenken hegen, von welchem Gesichtspunkt aus man die Sache entscheiden soll, ob man nemlich auf die Leistung, das Erwiesene zu sehen hat in quantitativer Beziehung, oder darauf,

welchen Werth es hatte für den Empfänger. Es kann ja sein, wie es bei Theognis heißt ¹⁾:

„Klein ist dieses für dich, Göttin, doch groß ist's für mich.“

Indessen ist auch das Gegentheil denkbar, nach dem Sprichwort: „für dich ist's ein Spaß, für mich der Tod.“ Dieß ist also der Ursprung der Vorwürfe. Der Eine nemlich verlangt eine Erwiderung seiner angeblichen bedeutenden Leistung, weil er ja dem Andern aus der Noth geholfen habe u. dgl., wobei er geltend macht, wie sehr seine Leistung das Interesse des Andern gefördert habe, wobei er übrigens verschweigt, was es ihm selber ausmachte; der Andere hebt im Gegentheil hervor, wie wenig es jenem ausgemacht habe, während er verschweigt, welchen Werth es für ihn selber hatte. Auch kann es vorkommen, daß der Empfänger den Streit sogar anfängt: er hebt hervor, wie wenig er von der Leistung des Andern gehabt habe, während der Andere gewaltig viel geleistet haben will, wie z. B. wenn er dem Andern mit einem Werth von einer Drachme aus der Noth geholfen hat: er weist hin auf die Größe der Gefahr, während der Empfänger nur von der Geringfügigkeit der Summe redet, wie bei der Zurückbezahlung eines Anlehens. Denn auch im letzteren Fall ist dieß der eigentliche Streitpunkt: der Eine macht geltend, welchen Werth das Anlehen damals hatte, der Andere, welchen es jetzt hat, sofern sie keinen förmlichen Kontrakt geschlossen haben. Die bürgerliche Freundschaft nun sieht auf die Uebereinkunft und auf die Sache, die sittliche auf den Vorsatz. Darum hat die letztere auch mehr mit dem Recht zu thun und ist eigentlich eine auf Freundschaft beruhende Gerechtigkeit. Der Grund des Streits aber ist der, daß die sittliche Freundschaft edler ist, die auf Nutzen beruhende aber nothwendiger. Nun kommen die Menschen und thun, als wäre ihre Freundschaft eine rein sittliche, auf Tugend beruhende; kaum aber stehen ihre

¹⁾ Th. v. 14.

Aristoteles' Eudemische Ethik.

Interessen irgendwie einander gegenüber, so stellt es sich klar heraus, daß es ganz anders ist. Denn die Meisten halten es für einen Luxus, dem sittlich Guten nachzugehen und also auch der edleren Freundschaft. So sieht man also deutlich, wie man hier zu unterscheiden hat. Ist die Freundschaft eine sittliche, so fragt es sich, ob der Vorsatz der gleiche ist, und weiter hat keiner vom Andern zu fordern. Ist aber die Freundschaft eine bürgerliche, auf den Nutzen begründete, so ist für die Verbindung eben das Interesse maßgebend. Will aber der Eine so, der Andere so, so ist es jedenfalls nicht am Platz, nur schöne Worte zu machen, ohne entsprechende Leistungen ¹⁾. Und so ist's auch beim andern Theil. Allein da der sittliche Gesichtspunkt in der Uebereinkunft nicht förmlich aufgestellt wurde, so muß man fragen, was jeder ohne Ausrede zu leisten hat, um nicht den Andern zu betrügen. Und so muß jeder mit dem sich begnügen, was ihm zufällt. Daß aber die sittliche Freundschaft den Vorsatz in erste Linie stellt, ist klar, denn auch wenn Einer, der viel empfangen hat, es nicht erwidert, weil er eben nicht kann, sondern nur soviel erwidert, als seine Mittel erlauben, so ist es doch gut; auch die Gottheit läßt es sich ja gefallen, solche Opfer entgegenzunehmen, wie sie den Mitteln des Opfernden entsprechen. Dagegen ein Verkäufer könnte nicht zufrieden sein, wenn ein Käufer sagte, er könne eben nicht mehr geben, und ebensowenig Einer, der ein Darlehen zu fordern hat.

Viele Streitigkeiten kommen vor bei solchen Freundschaften, wo beide Theile sich nicht das Verhältniß recht deutlich gemacht haben; hier ist es nicht leicht zu erkennen, was recht ist. Es ist nemlich bedenklich, bei einem Verhältniß, welches jeder Theil in anderem Sinn aufgefaßt hat, denselben Maßstab anzulegen, wie dieß bei Liebesverhältnissen der Fall ist. Der Liebende nemlich geht dem Andern nach, weil er von demselben Lust im Umgang erwartet, während der letztere den Liebenden oft nur deßhalb annimmt, weil er sich Vortheil von ihm verspricht. Wenn nun der Liebende aufhört zu lieben, weil der Geliebte sich

¹⁾ Ich lese: οὐ καλὸν, ἀντιποιῆσαι δέον, τοὺς...

anders darstellt, so wird auch er ein Anderer und dann rechnen sie alles einander vor und fangen Streit mit einander an wie Pytho und Pammenes, wie Lehrer und Schüler (denn Wissenschaft und Geld sind nicht nach Einem Maßstab zu bemessen), wie der Arzt Prodikos mit dem Streit anfieng, welcher ihm zu wenig Honorar bezahlte und wie der Citherspieler und der König ¹⁾. Der König nemlich ließ den Citherspieler auftreten, weil er sich Vergnügen von ihm versprach, der Citherspieler aber kam, weil er Gewinn hoffte; als aber der König ihn bezahlen sollte, so spielte er selber den Lusterregenden und meinte, wie der Citherspieler ihn durch sein Spiel ergötzt habe, so habe er, der König, jenen durch seine Versprechungen ergötzt. Indessen ist auch hier der Gesichtspunkt, von welchem man ausgehen muß, leicht zu erkennen; auch hier gilt Ein Maßstab, aber nicht dieselbe Bestimmung, sondern das Verhältnißmäßige, dieses ist zu bemessen, wie ja auch die bürgerliche Gemeinschaft darnach bemessen wird. Denn wie sollte sonst ein Schuhmacher mit einem Landmann Gemeinschaft haben, wenn die Leistungen und Produkte nicht nach dem Verhältniß ausgeglichen werden? Für diejenigen aber, welche sich nicht über den Gesichtspunkt verständigt haben, ist das Verhältnißmäßige das Maß, wie z. B., wenn der Eine behauptet, Weisheit gegeben, der Andere, Geld bezahlt zu haben, das Verhältniß von Reichthum und Weisheit zu bestimmen ist. Auf Grund dieses Verhältnisses sind dann die beiderseitigen Leistungen zu beurtheilen. Wenn nemlich der Eine die Hälfte des Geringeren, der Andere aber vom Werthvolleren nicht das Geringste geleistet hat, so ist offenbar der letztere im Unrecht. Uebrigens ist auch hier der Anlaß zum Streit gleich von vornherein gegeben, indem der Eine meint, sie haben sich vereinigt um Nutzen von einander zu haben, der Andere aber dieß nicht zugibt, sondern einen andern Gesichtspunkt bei der Schließung der Freundschaft angenommen hat.

¹⁾ S. Eth. Nic. IX 1.